

Asbest – kein Thema der Vergangenheit

DI Ernest Stühlinger

AUVA
Hauptstelle Wien

[auva.at](https://www.auva.at)

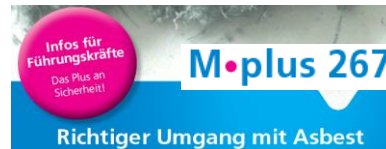


AUVA Praxisunterlagen bis 10.000 F/m³



SiGe-Plan-Pflicht bei Asbestarbeiten

- Arbeitnehmerverzeichnis
 - § 47 ASchG
- Meldeformular AI + BUAK
- Untersuchungsnachweise-VGÜ
 - Verfahrensanweisungen
 - 7.1 Formstücke aus Asbestzement
 - 7.2 Entfernen von Wand- und Bodenbelägen
 - 7.3 Flachdichtungen und Stopfbuchsenpackungen
 - 7.4 Glove-Bag Verfahren
 - 7.5 Dächer und Fassaden
- 4.4 Arbeitsplan- AUVA § 23GKV
- oder Arbeitsplan WKO § 23 für Dächer und Fassaden
 - Standardisierte Verfahren
 - (DGUV 201-012)
 - ET 1...
 - AT 1....
 - BT1.....



Merkblätter der AUVA - Asbest

Merkblätter wurden zusammengefasst, korrigiert und ersetzt:



M.plus 267:
**Richtiger
Umgang
mit Asbest**



M.plus 267.1:
**Information
und Unter-
weisung bei
Asbestarbeiten**



Arbeiten mit Asbest

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

3

WISSENSWERTES ÜBER ASBEST & ASBESTZEMENT

4

Was ist „Asbest“?
Technische Eigenschaften,
Vorkommen und Verwendung

4

Freisetzungen aus verbauten Produkten

4

Gesundheitsrisiko durch Asbestfasern –
Folgen bei unsachgemäßer Entfernung

5

Gesetzliche Rahmenbedingungen
und Normen

6

ABBRUCH & REPARATUR

7

Allgemeine Überlegungen
und Empfehlungen

7

Begriffsbestimmungen

10

Anleitung zur sicheren Sanierung und
Entsorgung von Asbestzementprodukten

11

GLOSSAR

13

ASBESTZEMENT

Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement
bei Dach- und Fassadenarbeiten



auva.at



Gesundheitsrisiko durch Asbestfasern – Folgen bei unsachgemäßer Entfernung

Unsanierter Asbest durch Asbestzement entstehen eine Dosis von Asbestfasern, die zu einer erheblichen Erkrankung führen kann. Es ist daher wichtig, die Entfernung von Asbestzementprodukten sachgemäß durchzuführen, um die Gefahr einer erheblichen Erkrankung zu vermeiden.

Einmal eingeatmete Asbestfasern werden im menschlichen Körper nicht abgebaut und können über Jahrzehnte im Lungengewebe verbleiben. Dies kann zu einer erheblichen Erkrankung führen, die als Asbestose bezeichnet wird.

Die Gefahr einer erheblichen Erkrankung ist umso größer, je höher die Dosis an Asbestfasern ist, die eingeatmet wird. Daher ist es wichtig, die Entfernung von Asbestzementprodukten sachgemäß durchzuführen, um die Gefahr einer erheblichen Erkrankung zu vermeiden.

Wissenswertes über Asbest und Asbestzement

Was ist „Asbest“? Technische Eigenschaften, Vorkommen und Verwendung

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe von Mineralen, die sich in verschiedenen Gesteinen finden. Sie sind sehr feine, faserförmige Mineralien, die in der Vergangenheit häufig in Asbestzementprodukten verwendet wurden. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

Freisetzungen aus verbauten Produkten

Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet. Asbestzement ist ein Material, das aus Asbestfasern und Zement besteht. Es wird häufig in Dach- und Fassadenarbeiten verwendet.

■ ARBEITSPLAN Arbeiten mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten

Organisatorische Maßnahmen

- Bestellung eines sachkundigen Verantwortlichen.
- Erstellung eines Arbeitsplanes gem. § 23 GKV.
- **Unterweisung der AN vor Aufnahme der Tätigkeit.**
- Kein Einsatz von Jugendlichen, Schwangeren oder stillenden Müttern.
Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) dürfen laut § 3 KJBG-VO (Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen) **unter Aufsicht** beschäftigt werden.

Wichtige weitere Maßnahmen

Maßnahme	Erfüllt
Im Gefährdungsbereich dürfen sich nur die unmittelbar mit den Abtragungsarbeiten beschäftigten Personen aufhalten!	☐
Auf der Baustelle herrscht Rauchverbot und Essverbot!	☐
Den Arbeitnehmern muss folgendes zur Verfügung stehen:	
■ Waschgelegenheiten	☐
■ Waschräume	☐
■ Umkleiemöglichkeiten	☐
■ Kleiderschränke	☐
■ Aufenthaltsräume	☐
Durch geeignete Lagerung sowie durch entsprechende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ist die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung in einwandfreiem technischem und hygienischem Zustand zu erhalten! Die Verwenderinformationen der PSA sind dabei einzuhalten!	☐
Diesbezüglich werden Feinstaubmasken (Filterklasse FFP2) nach ÖNORM EN 149 empfohlen.	☐

➤ Emissionsarme Verfahren (DGUV Information 201-012)

Verfahren für die Bereiche:

- Anlagen u. Maschinentechnik (AT)
- Bautechnik..... (BT)
- Elektrotechnik (ET)

➤ Verfahrensbeispiele

➤ DGUV / SUVA - Factsheets



Faserfreisetzung

stark gebunden



Blumenkisten aus Asbestzement



Asbestzementwellplatten



Fassaden und Dächer aus Asbestzement



Asbesthaltige Dichtungen



Asbesthaltige Leichtbauplatten (Lüftungen, Schaltschrankauskleidungen)



Brandschutzplatten in Elektroanlagen



Abfluss- bzw. Abgasrohre aus Asbestzement



Asbesthaltiger Mörtel zur Rohrisolation



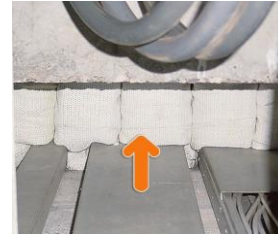
Asbesthaltige Kesselisolierung (abgedeckt)



Nachtspeicheröfen



Dichtungsschnitt
reinem Asbest in Brenn- und Ofenkammern



Füllstoffe in Elektroverteilern



Beschichtung aus Spritzasbest (Brand-schutz)

Emissionsarme Verfahren DGUV 201-012

Festlegung von VERFAHREN, welche nachweislich die Grenze von 10.000 Fasern/m³ unterschreiten.

Für Österreich:

- **Regel der Technik**
- **Verfahren dürfen angewandt werden**

**Gesamtliste der Verfahren
wird im Internet aktuell
gehalten.**

Verfahren für die Bereiche:

- **Anlagen und Maschinentechnik.... (AT)**
- **Bautechnik..... (BT)**
- **Elektrotechnik (ET)**

SUVA:

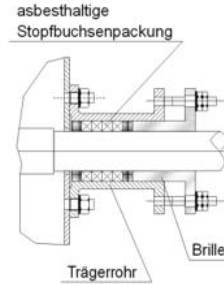
- **Factsheets**
- **Dokumente (Allgemein)**
- **Dokumente Branchen**

Emissionsarme Verfahren DGUV 201-012

- BT 1 Herstellen von Anschlüssen an bestehende erdverlegte AZ-Wasserrohrleitungen im Anbohrverfahren mit Anbohrschelle
- BT 2 – BT 4 Ausbau von Erdverlegten AZ-Wasserrohrleitungen (Halbschalen- verfahren, Knacken, Sägen etc.)
- BT 7 - BT 10: Rauchfangkehrerarbeiten
- BT 12 Bohren von Gerüstverankerungen in ebenen Asbestfassaden
- BT 13 Grabenlose Auswechslung von AZ-Rohren bis DN 400 in erdverlegten Wasserrohrleitungen
- BT 16 Asbestzement(AZ)-Rohrleitungen – Berstliningverfahren mit den Systemen Grundocrack und Grundoburst
- BT 21 AZ-Wasserrohrleitungen – Hilfsrohrverfahren (erdverlegte Leitungen austauschen)
- BT 22 Reinigen und Beschichten von AZ-Lüftungskanälen – MEKON Verfahren Air-Clean und Protector
- BT 24: Entfernen von fest gebundenen asbesthaltigen Platten in Netzstationen/-anlagen und Mittelspannungsanlagen (Elektroverteileranlagen)
- BT 25 Sanierung häuslicher Entwässerungsleitungen aus AZ unter Einsatz des Verfahrens „TUBUS SYSTEM“
- BT 28: Bohren durch Außenwandkonstruktionen mit Asbestzementplatten BT
- BT 29 Hochdruckreinigung von Abwasserkanälen aus Asbestzement unter Anwendung einer Luftschleierabspernung
- BT 30: Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung („Bohrverfahren mit Direktabsaugung“)

7.3 Ausbau asbesthaltiger Flachdichtungen (Flansche) und Stopfbuchsenpackungen (Pumpen und Wellenabdichtungen)

7.3.1 Beispiele:



Darstellung einer Stopfbuchsenpackung

Beispiele für Flachdichtungen

Fotos: ÖSBS (2), EU-Leitfaden SLIC

7.3.2 Ähnliche standardisierte Verfahren

- | | |
|-------|--|
| AT 1: | Instandhaltungsarbeiten an Flanschen und Deckeln (Flachdichtungen) |
| AT 2 | Instandhaltungsarbeiten an Pumpen, Armaturen, Rohrleitungen, Behältern (Stopfbuchsen) |
| AT 6 | Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Standardheizkesseln Dichtschnüre, Flachdichtungen |

Inhaltlicher Aufbau Verfahren:

1 Anwendungsbereich

2 Organisatorische Maßnahmen

3 Arbeitsvorbereitung

4 Arbeitsausführung

5 Abfallbeseitigung

6 Verhalten bei Störungen

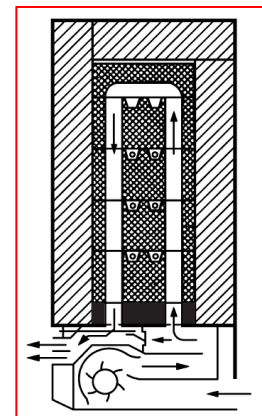
7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.12.2027.

Verfahren abgewichen werden,
verantwortliche Person
TRGS 519.

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Glove-Bag-Entsorgungszelt einschließlich Zubehör, z. B. Folie, Gestänge (Prinzipskizze Abb. 1)



SUVA Factsheets, Broschüren und Publikationen - Bauschadstoffe: Risiko-Analyse bis Komplettsanierung

Factsheets:

 33031 Entfernen von asbesthaltigen Faserzementplatten im Freien, Factsheet

 33036 Sanierung von leichten asbesthaltigen Platten durch anerkannte Firmen.
Verfahren für Flächen von weniger als 0,5 m2 pro Arbeitsraum, Factsheet

 33039 Asbesthaltiger Fensterkitt 1, Überblick, Factsheet

Dokumente:

 33040 Asbesthaltiger Fens
Factsheet

 311.384 Asbest. Was Sie als Hauseigentümer alles darüber wissen müssen

 33041 Asbesthaltiger Fens

 2891 Asbest in Innenräumen. Dringlichkeit und Massnahmen

 33042 Asbesthaltiger Fens

 2955 Asbstdsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen

 2960 Asbest - Daten und Fakten

 2994, Asbestsanierung beim Um- und Rückbau von Gebäuden

Ausgeführte Arbeit	Kriterien	Ausführung durch		Persönliche Schutzausrüstung				Zone			Weitere Massnahmen					Quelle	
		instruierter Handwerker	Asbestsanierer	Einwegmaske FFP3	Halbmaske mit P3-Filter	Gebäsefiltergerät TM3P	Druckluft-Schlauchgerät	Einwegschutzanzug Kat. 3 Typ 5/6	Abgegrenzte Zone ¹	1-Kammer-Schleuse	4-Kammer-Schleuse mit Dusche	Künstliche Lüftung	Unterdruck 20 Pa	Quellenabsaugung ²	Nass		Luftmessung ^{3,4,5}
Asbestzementrohre Ausbau mit Bagger, im Freien				x				x	x						x		Suva Merkblatt 84060
Boden / Decke / Wand																	
Bodenbelag (Floor-Flex) (ein- oder zweischichtig, Asbest festgebunden) entfernen				x				x	x						x		Suva Factsheet 33049
Bodenbelagskleber (bituminös) schleifen				x				x	x					x			Suva Factsheet 33049
Bodenbelag (Cushion-Vinyl) entfernen							x	x	x		x	x	x	x	x	x	EKAS 6503, Kap. 7
Bohren durch asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge: Putz, Platten, Kunststoffbeläge	einzelne Löcher			x					x					x			Suva Factsheet 33067

Arbeiten und Gefährdungen

Geschlossene Flansche mit it-Dichtungen kontrollieren, Sichtkontrollen an Anlagen, AVOR-Arbeiten, Abtrennen von Armaturen ohne Öffnen der Flansche

Demontieren einzelner kleiner Asbestschnüre

Öffnen einzelner Flansche und Entfernen der it-Dichtungen

- Demontieren von it-Dichtungen in grösseren Mengen
- Ausbau mehrerer und langer Asbestschnüre
- Abschleifen der Rückstände von it-Dichtungen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Zu demontierende Schnur mit Seifenwasser benetzen.
- Beim Loslösen der Schnur gleichzeitig Staub absaugen, mithilfe eines Industriestaubsaugers mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Schnur zerstörungsfrei entfernen und in staubdicht verschlossenen Plastiksack verpacken.
- Staub nass aufnehmen oder Industriestaubsauger mit H-Filter verwenden (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Vor dem Öffnen des Flanschs Seifenwasser in die Dichtung eindringen lassen.
- Freiliegende Dichtung / Flanschverbindung nochmals benetzen und Seifenwasser einwirken lassen.
- Mit Spachtel oder Schaber Dichtung / Flanschverbindung lösen bzw. abheben und gleichzeitig Staub absaugen mit einem Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Dichtung / Flanschverbindung in Plastiksack entsorgen.
- Allfällige Rückstände nicht maschinell abschleifen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.



Beispiele für Asbest in Gebäuden findet man im Asbesthaus der SUVA (Schweizer Sozialversicherungsanstalt) https://www.suva.ch/_static/flash/asbesthaus/asbest-de.html



EU - Informationsmodule Asbest <http://www.efbwww.org>

Hier könnte sich Asbest
im Haus verbergen!

Dach/Außeneinrichtung

Dach, Bedachungselemente
Infomodul 1

Wandverkleidung,
Beschichtung
Infomodule 1, 5

Dachrinne, Regenrohr,
Fassadenelemente
Infomodul 1

Schornsteinrohre
Infomodul 1

Dachfilze

Fensterbänke, Fensterkitt
Infomodule 1, 2

Sonstige

Asbestabwasserrohre,
Wassertanks
Infomodule 1, 8

Spülkästen, Toilettensitze,
Zementtreppen
Infomodul 1

Flammschutzdecken

Inneneinrichtung

Trennwände
Infomodul 4

Platten für Elektrogeräte
Infomodule 1, 8

Innenverkleidung Fahrstühle,
Zugangsplatten bei Steigleitungen
Infomodul 5

Strukturierte Beschichtungen
Infomodule 4, 6

Spritzbeschichtungsstruktur,
Deckendämmung
Infomodule 5, 6

Plattentüren
Infomodul 5

Fliesen, Linoleum
Infomodul 3

Heizung/Belüftung/ Elektroinstallation

Boiler, Dämmung Heizkörper
Infomodule 7, 8, 9

Dämmung, Rohre
Infomodule 7, 8, 9

Dichtungen
Infomodul 8

Rohrleitungen: Dämmung,
Dichtungen, Verkleidung
Infomodule 7, 8, 9

Elektrische Schaltgeräte,
elektrische Heizgeräte
Infomodule 5, 8, 9

Heizgeräte: Dichtung, Dämmplatten
Infomodul 5, 9

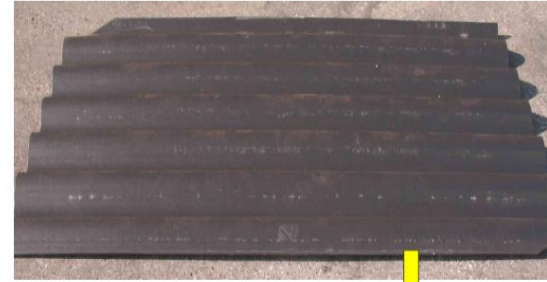




Asbestzementprodukte erkennen!?

Wellplatte:

Die Umstellung auf asbestfreie Technologie erfolgte am 1. April 1993. Die Codierung **NT** (non-asbestos technology) befindet sich an der Längsflanke der Platte.



Umstellung NT: 01.04.1993

Codierung: Prägung an der Flanke

Eternit EN 494 C1X TTMMJJ **NT** EE

Zusammenfassung – Produkte der Eternitwerke Ludwig Hatschek AG

Ausschließlich NT (non-asbestos technology)
Toscana Dachplatte

Umstellungszeitpunkt AZ -> NT

Wellplatte	01.04.1993
Fassadentafel	01.10.1990
Wandschindel	01.10.1990
Vierkantröhre	04.06.1990
Dachplatte	04.09.1989
Pflanzengefäße	04.09.1989

Ausschließlich Asbestzementtechnologie
Rundrohr

PSA - Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Asbest

filtrierende Halbmaske FFP2 oder FFP3



motorunterstütztes Filtergerät



umluftunabhängiger Atemschutz

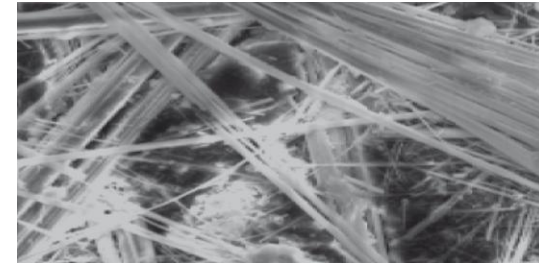


Schutzanzug EN 13982



In Abhängigkeit von Exposition und Häufigkeit der Arbeiten wird der Einsatz folgender PSA festgelegt:

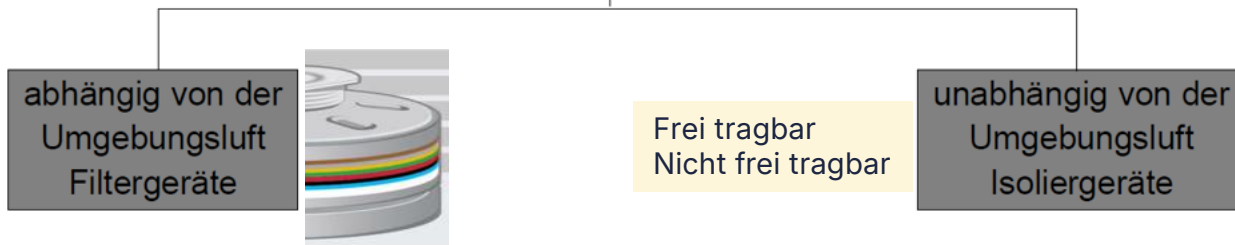
Exposition und Häufigkeit	Atemschutz	Schutzkleidung
Unter 10.000 Fasern/ m ³ (geringfügig)	FFP3 oder Turbohood (TH2P) oder <u>Turbomask (TH2P)</u>	Schutzanzug
Über 10.000 Fasern / m ³	motorunterstützte Filtergeräte: <u>Turbomask</u> (TM3P) oder <u>Turbohood</u> (TH3P) oder <u>umluft-</u> <u>unabhängiger Atemschutz</u> (Frischluchtgeräte)	Schutzanzug



Schutzanzüge - Schutztypen

Kennzeichnung EN 340	Schutztyp	3M Produkt
 CE Kategorie III	1: Gasdicht	
	2: Nicht gasdicht	
	3: Flüssigkeitsdicht	
	4: Sprühdicht	3M 4560
	5: Partikeldicht	3M 4530 3M 4540 3M 4560
	6: Bedingt Sprühdicht	3M 4530 3M 4540 3M 4560

Atemschutzgeräte



Einsatz von Filtergeräten möglich

Sauerstoffkonzentration > 17%



Sauerstoffkonzentration < 17%:

Isoliergerät

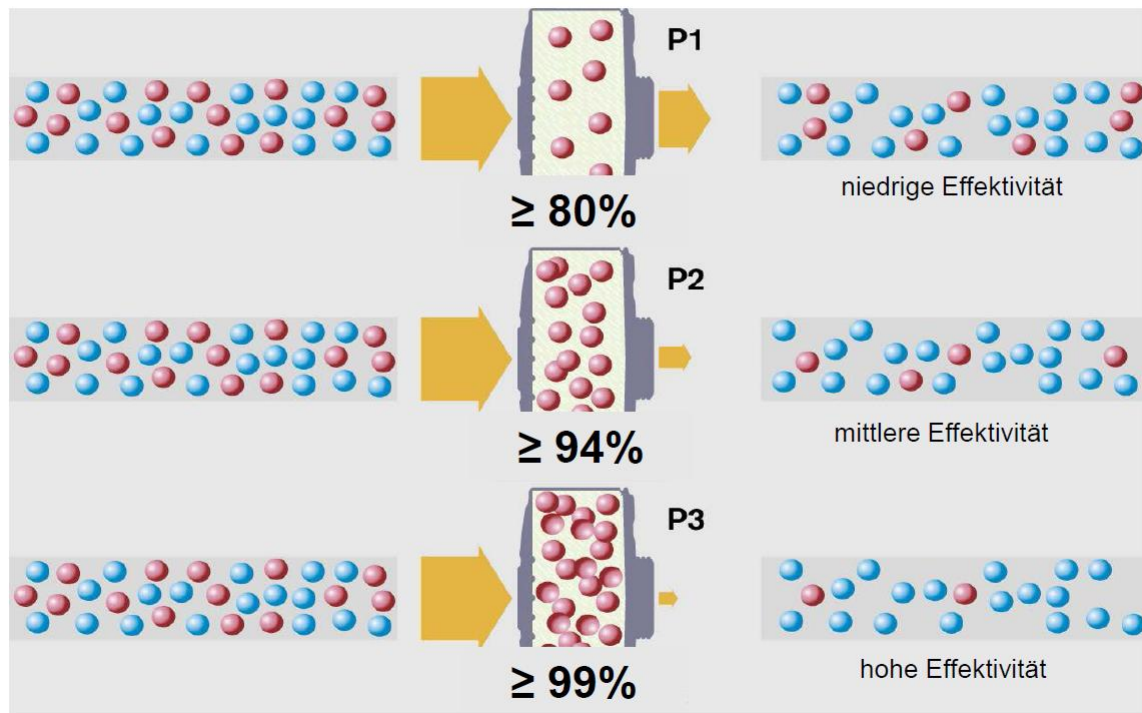


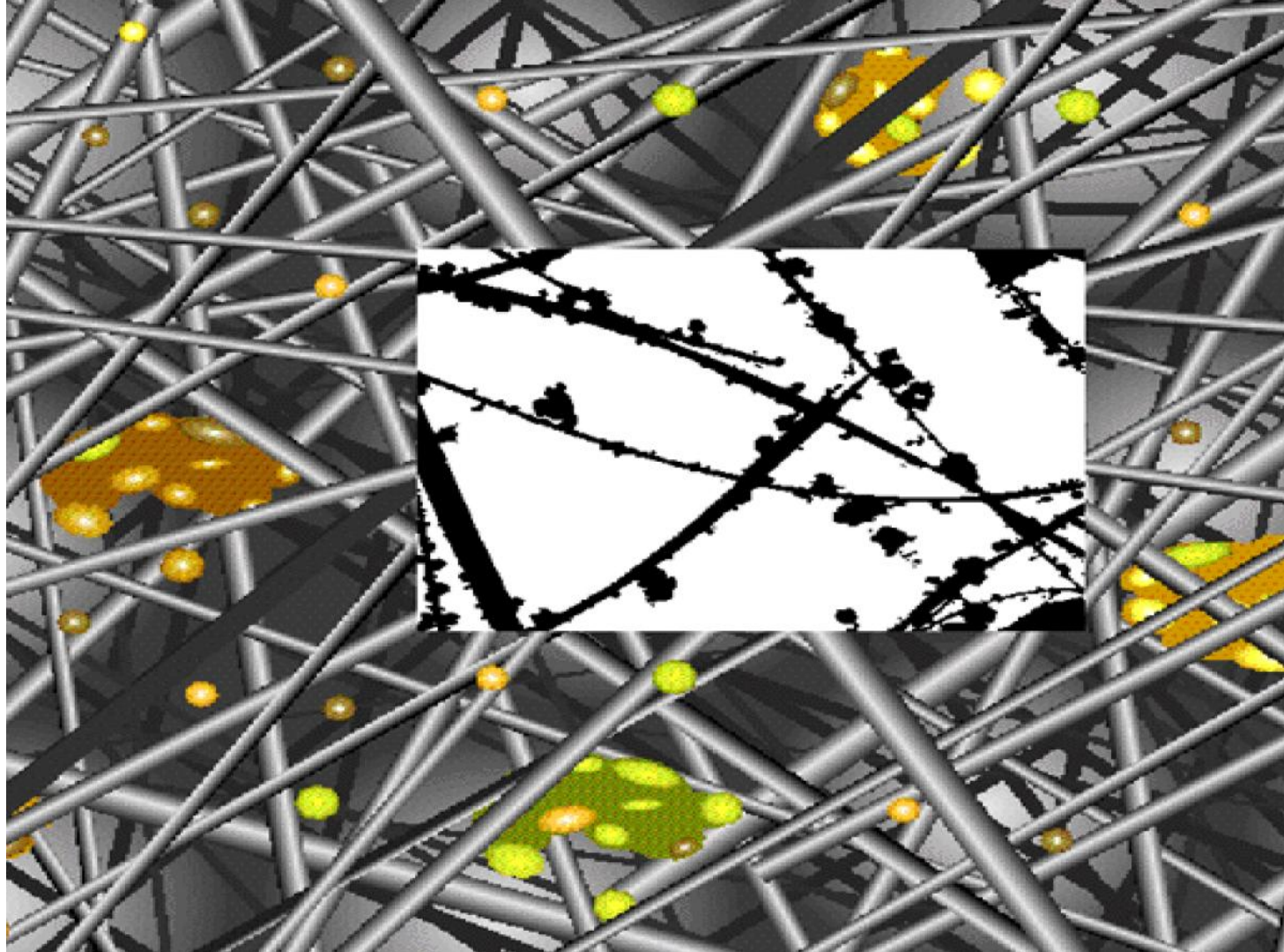
Filtergeräte



Farbe / Code	
AX	organische Gase und Dämpfe
A	organische Gase und Dämpfe
B	Anorganische Gase und Dämpfe
E	Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff
K	Ammoniak und organische Dämpfe
CO	Kohlenmonoxid
Hg-P3	Quecksilberdampf
NO-P3	Nitrose Gase, Stickstoffdioxid
Reaktor	Radioaktives Jod, einschli.
P	Partikel

PARTIKELFILTER - ABSCHIEDEVERMÖGEN UND DURCHLASSGRAD





Ablegen der Schutzausrüstung - Empfehlung



1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.

Ablegen der Schutzausrüstung - Empfehlung



8.



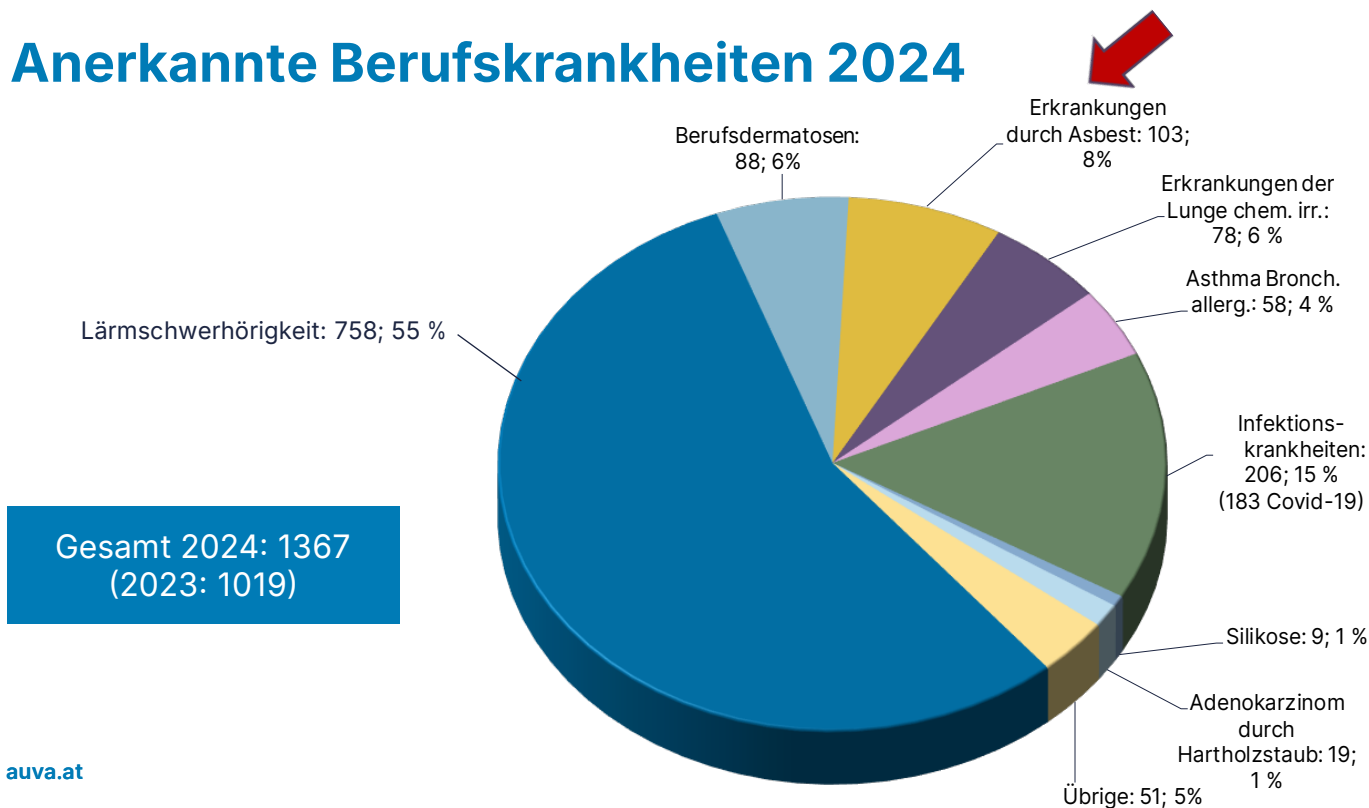
9.



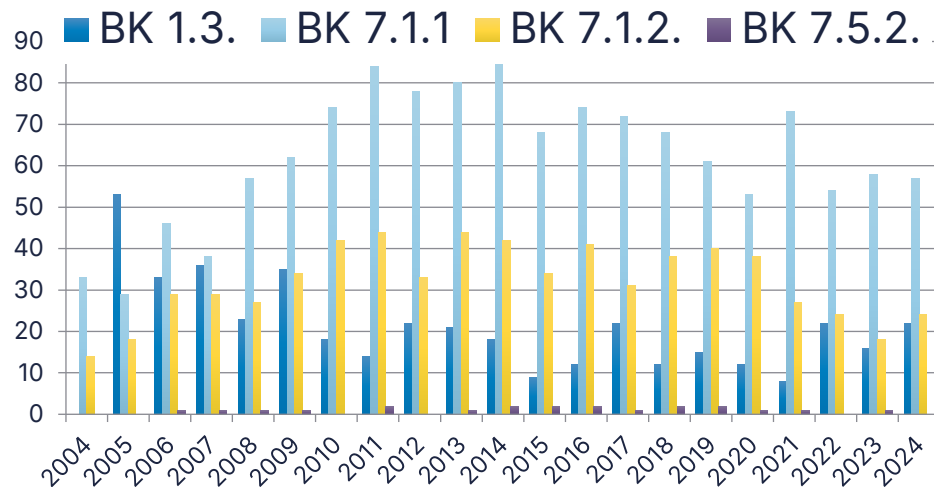
10.

Gesundheitliche Auswirkungen von Asbest

Anerkannte Berufskrankheiten 2024



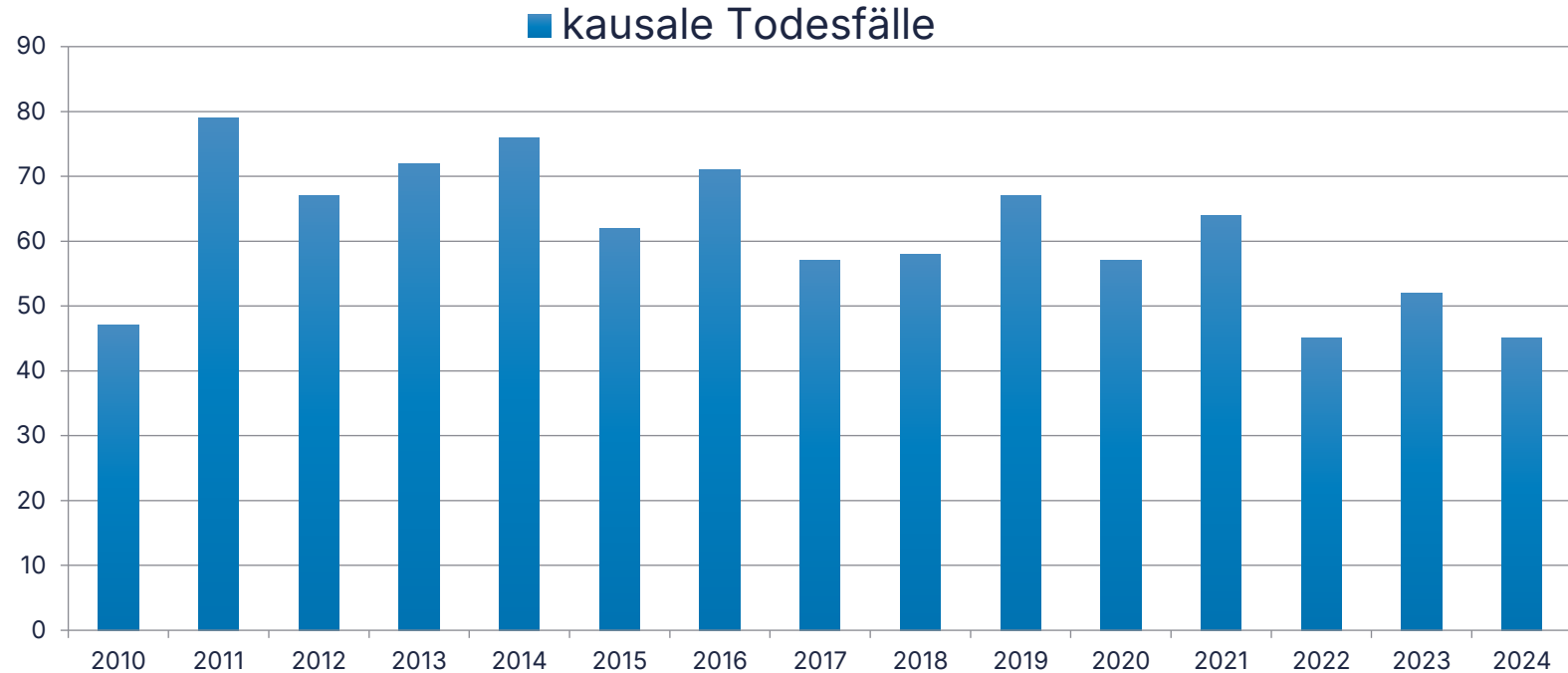
Entwicklung der Fallzahlen asbestbedingter Berufskrankheiten



- BK 1.3** Asbeststaublungenerkrankung (**Asbestose**)
- BK 7.1.1** Bösartige Neubildung des Rippenfelles (**Pleuramesotheliom**), des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest
- BK 7.1.2** Bösartige Neubildung der Lunge durch Asbest (**Lungenkarzinom**)
- BK 7.5.2** Bösartige Neubildung des **Kehlkopfs** durch Asbest (**Larynxkarzinom**)
- BK 7.7.1** Ovarialkarzinom nach Asbestexposition (seit 1.3.2024, keine Meldungen)



Durch Asbest verursachte (kausale) Todesfälle



5. Abschnitt ASchG

Gesundheitsüberwachung



Eignungs- und Folgeuntersuchungen § 49

- (1) Mit Tätigkeiten, bei denen die **Gefahr einer Berufskrankheit** besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung *prophylaktische Bedeutung* zukommt, dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn
1. **vor Aufnahme der Tätigkeit** eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (**Eignungsuntersuchung**) und
 2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (**Folgeuntersuchungen**)



10.	Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
-----	---	---

VGÜ 2025

Dr. Kristina Horner



VGÜ - Einwirkung durch quarz- oder asbesthaltigen Staub oder Hartmetallstaub

c. Befunderhebung:

Allgemeine ärztliche Untersuchung

Lungenfunktion (alle 2 Jahre):

- * Forcierten Vitalkapazität (FVC)
- * 1-Sekundenkapazität (FEV1)
- * FEV1%FVC
- * MEF50 (max. expir. Flusswert bei 50% der VC)

Röntgenuntersuchung (alle 4 Jahre):

- * p.a.-Aufnahme und eine seitliche Röntgenaufnahme der Thoraxorgane gemäß dem Stand der Technik

Neue Regelung gültig ab 21.12.2025

Die **Ausnahmen der Untersuchungspflicht** bei nicht meldepflichtigen Asbestarbeiten wurden ersatzlos **gestrichen!**

.... auch nur **gelegentliche** (=nicht tägliche) Expositionen **geringer Höhe** ($< 10.000 \text{ F/m}^3$) sind als **untersuchungspflichtige Exposition** zu bewerten!

Asbest (Chrysotil, Amphibol-Asbeste: Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydololith, Tremolit)	[12001-29-5] [77536-66-4] [12172-73-5] [77536-67-5] [12001-28-4] [77536-68-6]	TRK		Kat 1A		10.000 F/m^3 2.000 F/m^3 *						Defintion Faser (F): Länge $> 5 \mu\text{m}$ Dmr: 0,2 bis $3 \mu\text{m}$ Länge/Dmr. $> 3 : 1$ *Gilt ab dem 21.12.2029.
--	--	------------	--	--------	--	---	--	--	--	--	--	--

Es gelten die **allgemeinen Vorgaben der VGÜ** zur Beurteilung der Untersuchungspflicht für Arbeitsstoffe mit TRK –Wert!

Die **Untersuchungspflicht**
lt. § 49 ASchG besteht, sobald es sich um ~~meldepflichtige~~ **Arbeiten** mit **asbesthaltigen Materialien** handelt!!!



Eine **Ausnahme** von der Asbest-Meldepflicht ist vorgesehen, wenn es sich um gelegentliche Arbeiten mit geringer Exposition (höchstens 10.000 F/m^3) folgender Art handelt:

- Kurze Wartungsarbeiten an nicht brüchigen Materialien
- Zerstörungsfreie Entfernung intakter Materialien, in denen Asbestfasern in einer festen Matrix eingebunden sind
- Einkapselung/Einhüllung unbeschädigter asbesthaltiger Materialien
- Durchführung von Luftmessungen und Probenahmen zum Nachweis von Asbest



Die einzige theoretisch mögliche Ausnahme der Untersuchungspflicht besteht...

VGÜ 2025

Allgemeine Beurteilung der Untersuchungspflicht von
Krebserzeugende Arbeitsstoffe (TRK)

...wenn das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal
1/20 des TRK-Wertes (als Tagesmittelwert) entspricht...

(TRK: technische Richtkonzentration (Grenzwerteverordnung))

Ausnahme – hautresorptive Arbeitsstoffe (für Asbest nicht relevant)

1/20 des TRK-Wertes von 10 000 Fasern/m³ (als Tagesmittelwert)
entspricht **500 Fasern/ m³**

*Diese Fasermenge würde einer „Freimessung“ zuvor kontaminierter
Bereiche entsprechen*

Schädigende Wirkung von Asbestfasern



Latenzzeit = Dauer vom Einatmen der Fasern bis zum Auftreten der ersten fassbaren Symptome

Bei Asbest sprechen wir von Latenzzeiten bis zu mehreren Jahrzehnten

VGÜ - Einwirkung durch quarz- oder asbesthaltigen Staub oder Hartmetallstaub

Die Untersuchungspflicht lt. VGÜ ist nur so lange gegeben, solange die schädigende Tätigkeit ausgeübt wird

Latenzzeiten werden hier **nicht berücksichtigt!**

Asbestnachsorge in Österreich

Auftraggeber	AUVA
Kooperationspartner	VAEB, BVA
Umsetzer	BBRZ Österreich

Seit 2004 im Auftrag der AUVA österreichweit

**Bisher wurden mehr als 9500 Klienten
im Nachsorgeprogramm betreut**



Beratungszentrum für Menschen
mit beruflicher Asbestexposition

Telefonische Kontaktaufnahme aus ganz Österreich:

Serviceline 0820 820 100

Dienstag, 22. April 2025



1110 Wien



Firmenseminar

Fachkundiger Umgang
mit Asbest

auva.at

Organisation

Veranstaltungsort

Wien Energie GmbH
11. Haidenquarstraße
1110 Wien

Koordination

Matthias Jaretz
Tel.: +43 5 9393-20732
E-Mail: matthias.jaretz@auva.at

Seminarleitung

DI Ernest Stühlinger
Tel.: +43 5 9393-20727
E-Mail: ernest.stuehlinger@auva.at

Kontakt

AUVA-Hauptstelle
Abteilung für Unfallverhütung und
Berufskrankheitenbekämpfung
Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Tel.: +43 5 9393-20733
Fax: +43 5 9393-20737
E-Mail: HUB-Schulung@auva.at
Internet: auva.at/schulung

Programm

- 07³⁰** Begrüßung, Vorstellungsrunde,
Einleitung, Historie
DI Ernest Stühlinger, DI DR Andreas
Ippavitz, Ing. Karl Hammerl, Dr. Kristina
Horner
- 08¹⁵** Natürliches Asbestvorkommen,
Asbestarten, Verwendung,
DI DR Andreas Ippavitz
- 09⁰⁰** Pause
- 09³⁰** Gesundheitsgefahr Asbest
Dr. Kristina Horner
- 10¹⁵** Asbestzementprodukte erkennen
DI Ernest Stühlinger
- 10³⁰** Persönliche Schutzausrüstung Ing.
Georg Frank Zumtobel / 3M
Thomas Krebs / Dräger
- 11³⁰** Mittagspause
- 12³⁰** Praxisteile 1-4 (inkl. 30 min Pause)
- 15⁰⁰** Zusammenfassung und Fragen
Ing. Karl Hammerl, Dr. Kristina Horner
- 15³⁰** Ende



07 ³⁰	Gesetzliche Grundlagen DI Ernest Stühlinger, Ing. Karl Hammerl
08 ³⁰	KMF – künstliche Mineralfasern DI DR Andreas Ippavitz; Ing. Karl Hammerl
09 ¹⁵	Pause
09 ⁴⁵	DGUV 201-012 - standardisierte Verfahren / TRGS <u>519</u> , M.267, TOP-Prinzip, Arbeitsplan, Dokumentation Praxisbeispiel Ing. Karl Hammerl
11 ⁰⁰	Asbestsauger und Praxisbeispiel
11 ³⁰	Mittagspause
12 ³⁰	Probenahme, Analyse und Messung, Asbestzementprodukte erkennen (Eternit) DI DR Andreas Ippavitz, DI Ernest Stühlinger
13 ⁰⁰	Praktische Übungen – Arbeitsplan und Verfahren
13 ⁴⁵	Pause
14 ¹⁵	Ergebnispräsentation Ing. Karl Hammerl, DI Ernest Stühlinger
15 ⁰⁰	Zusammenfassung Reflexion Abschlussrunde Alle
15 ³⁰	Ende des Seminars

Arbeitsstoffe mit Sonderbestimmungen

Asbest - Kein Thema der Vergangenheit

Mit 31.12.2025 wurde der Grenzwert für
Asbest auf 10000 Fasern pro m³
gesenkt und Abbruch- oder
Asbestsanierungsarbeiten dürfen nur
mehr von Arbeitgeberinnen bzw.
Arbeitgebern durchgeführt werden, die
in einer Liste des BMASGPK geführt
werden.





Dr. Kristina Horner

Arbeitsstoffe - As

Pflichten der Arbeitgeber/innen



Pflichten der Arbeitgeber/innen gemäß ASchG + GKV

Asbestkonzentration	Bis 15.000 F/m³ und „gelegentlich“
	§ 3 ASchG: Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber für Sicherheit und Gesundheitsschutz
	§ 41 ASchG: Arbeitsstoffevaluierung
	§ 43 ASchG: Maßnahmen Gefahrenverhütung
	§ 14 GKV: Schutz- oder Arbeitskleidung
	§ 23 GKV: Arbeitsplan bei Abbrucharbeiten oder Entfernung von Asbest
	§ 25 GKV: Information und Unterweisung im Hinblick auf Asbest
	§ 26 GKV: Minimierung der Exposition
	§ 27 (1) GKV: Besondere Arbeiten (Abbruch oder Instandhaltungsarbeiten)
	• Feststellung von Asbest

Arbeitsinspektion

BAUMEISTERCHRISTIANBAUER 15.01.2026

Eingabe

Suche

Inbox (0)

zurück zur Startseite

Bitte wählen Sie die zutreffende Meldung aus. In der jeweiligen Infobox finden Sie Erläuterungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Meldeverpflichtungen.

Hier finden Sie allgemeine Informationen zu Bauarbeiten.

Baustellenmeldung: § 3 BauV

Meldung bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als 5 Tagen gemäß § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV.
Meldung verpflichtend.
Verpflichtung entfällt bei einer Vorankündigung nach § 6 BauKG, wenn diese alle arbeitnehmerschutzrelevanten Angaben enthält.

[Informationen zur Meldung](#)

[WEITER ZUR MELDUNG](#)

Vorankündigung nach BauKG: § 6 BauKG

Vorankündigung gemäß § 6 BauKG.
Diese Vorankündigung ersetzt die Meldung von Bauarbeiten gemäß § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV, wenn sie alle arbeitnehmerschutzrelevanten Angaben enthält.

Meldung verpflichtend wenn:

- die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmer/innen gleichzeitig beschäftigt werden.
- der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt.

[Informationen zur Meldung](#)

[WEITER ZUR MELDUNG](#)

Meldung von Bauarbeiten mit besonderen Gefahren: § 3 Abs. 5 BauV

Meldung bei besonderen Gefahren für Arbeitnehmer/innen gemäß § 97 Abs 6 ASchG und § 3 Abs 5 BauV.
Meldung verpflichtend bei Arbeiten mit besonderen Gefahren, sofern diese voraussichtlich länger als 5 Arbeitstage dauern.

[Informationen zur Meldung](#)

[WEITER ZUR MELDUNG](#)

Meldung von Asbestarbeiten auf Baustellen: § 22 Abs. 1 GKV

Meldung von Asbestarbeiten gemäß § 97 Abs 7 ASchG und § 22 Abs 1 GKV 2006.
Meldung verpflichtend.

[WEITER ZUR MELDUNG](#)

Dipl.-Ing. Ernest Stühlinger

- **AUVA HUB**
- Mobil +43 676 83395- 1072
- Ernest.stuehlinger@auva.at